

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof

**Jahrgang:** 2009  
**Nummer:** 4  
**Datum:** 17. Juni 2009

**Inhalt:** 1. Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof  
(APO)

Vom 20. Mai 2009

# **1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof (APO)**

**Vom 20. Mai 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFKin der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 24. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gem. der nachfolgenden Änderungen (Nummern 2 und 9) aktualisiert.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

### **§ 6a Rücktritt von einer mündlichen Prüfungsleistung nach erfolgter Anmeldung**

Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfungsleistung nach erfolgter Anmeldung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Will der Studierende später als in Satz 1 genannt von der mündlichen Prüfungsleistung zurücktreten, müssen hierzu nicht zu vertretende Gründe vorliegen, die dem Prüfungsamt der Hochschule unverzüglich anzuzeigen und mit der in Satz 1 genannten Erklärung vorzulegen sind.

3. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort erbracht folgende Worte eingefügt:  
„und die erforderlichen Credits nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erworben“.
4. In § 10 wird folgender Absatz 2a) eingefügt:  
  
(2a) In Bachelorstudiengängen sind alle Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres spätestens im dritten Fachsemester erstmals abzulegen.

5. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Überschreiten Studierende die Frist nach den Absätzen 1 oder 2a, gelten die Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

6. In § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) Studierende können jeweils in den ersten 4 Wochen des Semesters Einsicht in die im Vorsemester abgelegten Prüfungen nehmen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Prüfungseinsicht.

7. In § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

- (7) Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende der Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

8. In § 12 wird Abs. 4 gestrichen.

9. Es wird folgender § 16a eingefügt:

#### § 16a Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im siebten Studiensemester ausgegeben werden und soll bis zum Ende des achten Studiensemesters ausgegeben sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit richtet sich nach § 31 Abs. 4 RaPO. Das achte Semester im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 2 RaPO bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studierenden.
- (3) Der Kandidat kann Themenwünsche gegenüber dem Aufgabensteller äußern. Erhält der Studierende trotz eigener Bemühungen nicht rechtzeitig ein Thema, veranlasst die Prüfungskommission auf seinen Antrag im Benehmen mit dem Aufgabensteller die Ausgabe eines Themas binnen eines Monats seit schriftlicher Einreichung des Themenvorschlags.
- (4) Der Aufgabensteller legt das Thema der Diplomarbeit fest. Er gibt es nach der Festlegung der Bearbeitungszeit durch die zuständige Prüfungskommission an den Kandidaten aus. Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen. Hierzu sind folgende Mindestangaben erforderlich:
  - Name des Diplomanden sowie des Aufgabenstellers,
  - Thema der Arbeit,
  - Tag der Themenausgabe sowie
  - Abgabetermin.
- (5) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf Datenträger im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Qualitativ hochwertige Diplomarbeiten sollen

veröffentlicht werden; dabei sind das Urheberrecht des Studenten und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten.

- (6) Die Prüfungskommission kann auf Antrag die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit gemäß § 35 Abs. 4 RaPO verlängern. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission zu richten. Die Gründe, die eine Verlängerung rechtfertigen, sind glaubhaft zu machen und dürfen nicht vom Studierenden zu vertreten sein.
- (7) Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Kandidaten gleichzeitig ausgegeben werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten für sich erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. Jeder Kandidat muss den von ihm erstellten Teil der Diplomarbeit kennzeichnen; er hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (8) Die Diplomarbeit soll den Richtlinien der Hochschule Hof über die inhaltlichen und förmlichen Anforderungen an eine Diplomarbeit genügen.
- (9) Wird die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so findet im Studiengang Textildesign eine persönliche Präsentation der Diplomarbeit durch den Kandidaten statt. In den anderen Studiengängen kann die Prüfungskommission im Einverständnis mit dem Prüfer von Amts wegen oder auf Antrag des Kandidaten beschließen, dass eine mündliche Präsentation stattfindet.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2009 erstmals aufnehmen.
- (2) Abweichend davon treten die unter den Nummern 2, 8 und 9 genannten Änderungen rückwirkend zum 15.03.2009 in Kraft; sie gelten für alle Studierenden, die bereits an der Hochschule Hof immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 06. Mai 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Mai 2009.

Hof, den 20. Mai 2009

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2009.